



Medienrichtlinien für die Teilnehmer der 3. Liga

Alle Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (im Folgenden "Vereine" genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

I. Personelle Anforderungen

1. Medienverantwortlicher

Vereine müssen gemäß C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 3. f) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine/n hauptamtliche/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden "der Medienverantwortliche" genannt) mindestens in Teilzeit benennen. Die Beschäftigung des Medienverantwortlichen ist durch Einreichung eines Arbeits- oder Honorarvertrags nachzuweisen.

Um den Anforderungen der Medienarbeit eines Drittligisten gerecht zu werden, wird die Anstellung eines Medienverantwortlichen in Vollzeit empfohlen. Der Medienverantwortliche soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins vor Ort sein.

Der Medienverantwortliche hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Medienrichtlinien.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.
- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt die aufgebaute Fernseh- oder Bewegbildproduktion (im Folgenden "Fernsehproduktion" genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.
- Ausgabe der Mannschaftsaufstellungen an die Schiedsrichter mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn. Die Mannschaftsaufstellung muss auch als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Logo der 3. Liga zu integrieren.
- Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medien-Angelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.
- Teilnahme an den Fachveranstaltungen des Deutschen Fußball-Bundes.

2. Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den



Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medienrichtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

II. Infrastrukturelle Anforderungen

1. Medientribüne

Die Medientribüne soll in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne, in der sich unter anderem die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden, eingerichtet sein.

Sie muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Medientribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Medientribüne muss regulier- bzw. ausschaltbar sein, um eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (bspw. Stadion-TV) zu vermeiden.

Auf der Medientribüne sind mindestens zehn fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten bereitzustellen. Die Anzahl muss bei Spielen mit gesteigertem Medieninteresse entsprechend erhöht werden können.

2. Kommentatorenpositionen

Die Kommentatorenpositionen für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk müssen, soweit erforderlich - zum Beispiel um eine akustische Beeinträchtigung zu verhindern - durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abtrennbar sein. Optional können die Arbeitsplätze auf der Medientribüne im TV- und Hörfunk-Bereich innerhalb von Kabinen liegen, deren Standort die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.

2.1. Fernsehen

Es ist mindestens eine Kommentatorenposition mit zwei bis drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten. Die Kommentatorenpositionen sollen von beiden Seiten zugänglich sein. Sie müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Eine Kommentatorenposition soll mindestens 180 cm breit, 100 cm tief und 75 cm hoch sein und ist wie folgt auszustatten:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.
- Die Einzelsitze sollen höhenverstellbar sein.



- Für mögliche Abendspiele sollen die Pulte mit Schreiblichtern ausgestattet sein.
- Je Position müssen mindestens zwei Steckdosen und zwei ISDN-Mehrfachsteckdosen zur Verfügung stehen.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

2.2. Hörfunk

Im zentralen Bereich der Medientribüne sind mindestens zwei Kommentatorenpositionen mit je drei Arbeitsplätzen einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen pro Position) und einer ISDN-Mehrfachsteckdose bzw. Netzzugangsmöglichkeiten auszustatten. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

3. Medienbereich

3.1. Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft zu besetzen.

3.2. Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 40 Medienvertreter vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für die Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von öffentlichen Bereichen möglich sein.

Der Raum soll vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraumes befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die unter anderem das offizielle Logo 3. Liga zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raumes soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stative aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

3.3. Medienarbeitsraum

Es kann ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten, Strom) für mindestens fünf Medienvertreter vorhanden sein.

3.4. Fotografenarbeitsraum

Die Stadien sollen über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muss gewährleistet werden, dass die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. Im Fotografenraum sind ebenfalls ausreichend Netzzugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.



4. Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, möglichst überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen bzw. den Parkplätzen der Mannschaftsbusse einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Medientribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens 30 Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und soll - falls räumlich möglich - in zwei oder drei Bereiche unterteilbar sein:

4.1. Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche

Bereich 1: Fernsehen und Hörfunk

Bereich 2: Print und Online

4.2. Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche

Bereich 1: Fernsehen

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print und Online

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist eine Präsentationswand zu installieren, in der unter anderem das DFB-Logo 3. Liga integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

5. Interview-Zonen

5.1. Super Flash-Interview-Zone

Für Super Flash-Interviews der live- und erstverwertenden Fernsehsender direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Super Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Super Flash-Interviews finden vor transparenten Interview-Rücksetzern statt, die nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt werden. Auf den Interview-Rücksetzern ist das DFB-Logo 3. Liga prominent zu integrieren. Logos von Medienunternehmen und Fernsehsendern dürfen nur nach gesonderter Information durch die DFB-Zentralverwaltung auf den Rückwänden platziert werden.

5.2. Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der live- und erstverwertenden Fernsehsender nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich zwischen den Umkleidekabinen und der Mixed Zone vorzusehen. Auch das Vereins-TV darf sich in der Flash-Interview-Zone aufhalten und dort Interviews führen.



Die Flash-Interviews finden vor transparenten Interview-Rücksetzern statt, die während der Interviews nicht versetzt werden. Auf den Interview-Rücksetzern ist das DFB-Logo 3. Liga prominent zu integrieren. Logos von Medienunternehmen und Fernsehsendern dürfen nur nach gesonderter Information durch die DFB-Zentralverwaltung auf den Rückwänden platziert werden.

6. Fernsehproduktion und Kamerapositionen

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des Fernsehsignals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die Anzahl der Kameras und Mikrofone kann auf Wunsch der Fernsehproduktion in Abstimmung mit dem Heimverein unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erhöht werden. Neben der Führungskamera und Hintertorkamera sollen auch erhöhte Kamerapositionen auf Strafraumhöhe (hoher 16er) vorgehalten werden und bei Notwendigkeit umsetzbar sein. In Bezug auf die erhöhten Kamerapositionen auf Strafraumhöhe sind auch mobile Lösungen erlaubt.

Bei Einrichtung neuer Kamera-Positionen und technischer Neuerungen ist die Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung erforderlich. Die für die Fernsehproduktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimverein bereit zu stellen. Sofern die erforderliche Starkstromversorgung nicht über permanente Anschlüsse gewährleistet werden kann, ist vereinsseitig ein entsprechendes Notstromaggregat zur Verfügung zu stellen.

7. Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die Mitarbeiter des Fernsehens, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

8. PKW-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 15) in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

9. Parkbereich für Übertragungswagen

In Absprache mit dem übertragenden TV-Sender muss ein geeigneter, abgetrennter Parkbereich für Übertragungswagen, Schnittmobil etc. bestimmt werden. Dieser soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und eine Fläche von mindestens 600 m² aufweisen. Der Parkbereich muss ebenerdig liegen und soll gepflastert oder asphaltiert sein. Er muss mit Stromzufuhr und Notstromaggregat ausgestattet sein. Vom Heimverein sind für den Zeitraum von einer Stunde vor Stadionöffnung bis zur Schließung des Stadions angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der Übertragungswagen zu treffen.

Auf dieser Fläche ist zudem auch die Sendezone für Radioübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren. Deshalb soll der Platz in alle



Himmelsrichtungen frei von großen Hindernissen (beispielsweise Gebäude, Mauern und Bäume) sein.

10. Verkabelung

Sämtliche Kabel sollen in gesicherten Kabelwegen (beispielsweise Kabelschächte oder Kabelbrücken) vom Ü-Technik-Stellplatz zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-Standorte) verlegt werden.

11. Kosten

Die Medienvertreter tragen die anfallenden Kosten für bestellte Leistungen (z.B. ISDN oder Telefonleitungen) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden Fernsehproduktion (beispielsweise Strom) werden von den Fernsehsendern getragen. Die Kosten für die Installation der dauerhaften Einrichtungen für die Fernsehproduktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom- und ISDN-fähigem Telefonanschluss) trägt der jeweilige Verein.

III. Akkreditierung von Medien

1. Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den Heimverein.

2. Voraussetzungen

2.1. Antrag

Für eine Akkreditierung ist spätestens zehn Tage vor einem Spiel beim Heimverein ein Antrag zu stellen.

2.2. Presseausweis

Berechtigt, einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen sind hauptamtlich tätige Sportjournalisten, die einen offiziellen Presseausweis nachweisen können. Insbesondere sind dies Ausweise folgender Verbände/Organisationen:

- VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten)
- DJU (Deutschen Journalisten Union) - verdi.medien
- DJV (Deutscher Journalisten Verband)
- AIPS

2.3. Redaktionsauftrag

Allein der Presseausweis reicht noch nicht zwingend aus, um akkreditierungsfähig zu sein. Zusätzlich zum Presseausweis kann der Medienverantwortliche des Heimvereins den Nachweis eines konkreten Redaktionsauftrages und/oder eines Arbeitsnachweises



verlangen (z.B. Ausschnitte veröffentlichter Fotos oder Texte). Falls ein Journalist diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden.

2.4. Besondere Voraussetzungen

2.4.1. Fernsehen

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert SportA oder der betreffende Fernsehsender die Vereine über die pro Spiel zu akkreditierenden EB-Teams.

2.4.2. Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.

Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter akkreditiert werden.

2.4.3. Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotografen vor jeder Akkreditierung eine schriftliche Erklärung ausfüllen und unterschreiben. In dieser verpflichten sie sich u.a., während des laufenden Spiels (einschließlich der Halbzeitpause) keine Fotos (Stand- und Sequenzbilder) aus dem Stadion und / oder vom Spiel zur Publikation im Internet, Online-Medien und für mobilfunkfähigen Endgeräte (z.B. per MMS) persönlich zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen. Ausnahmen hierzu, beispielsweise zur Nutzung für die Online-Auftritte der Klubs, können vom DFB in einem zu definierenden Umfang genehmigt werden.

2.4.4. Online

Mitarbeiter von Online-Auftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von Print- und TV-Journalisten nicht an deren Mitarbeiter aus dem Bereich Online weitergegeben werden können.

2.4.5. Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt.

In keinem Fall - auch bei Nichtauslastung der Medientribüne (bzw. des Innenraums) - dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Medientribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Verein für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.



2.4.6. Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Voraussetzungen, beispielsweise für nicht-hauptberuflich tätige Journalisten, sind nur in Einzelfällen und in Absprache mit dem DFB möglich.

3. Dauer

Der Medienverantwortliche des Heimvereins entscheidet, inwieweit Dauerakkreditierungen vergeben werden. Mitarbeiter des Fernsehens erhalten ausschließlich Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag.

Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Kapazität auszugeben.

4. Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Internet) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass Spielfeld, Spielertunnel und -kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen für Medienvertreter vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimverein oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (z.B. Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter vergeben.

4.1. Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Medientribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed-Zone und den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

4.2. Fernsehen

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel auf den Innenraum und die Mixed-Zone. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierung für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen generell nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die Fernsehmitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften aufzeichnen.

Es werden nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von Fernsehsendern (keine Magazinsendungen etc.) akkreditiert. Ausnahmen können nur im Einzelfall und in Absprache mit dem DFB getroffen werden.



Während die Sendeanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche private Fernsehsender zur Nachberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben. Weitere Anfragen müssen rechtzeitig beim DFB zur Abstimmung eingereicht werden.

4.2.1. Erstverwertender Fernsehsender

Die erstverwertenden Fernsehsender erhalten Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Leibchen. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

4.2.2. Zweitverwertende Fernsehsender

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten ausschließlich Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Leibchen.

4.3. Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Medientribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed-Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Erstrechtverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews am Spielfeldrand führen, wenn sie ein schwarzes Leibchen tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

4.4. Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Medientribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotografen vom Heimverein ein silbergraues Leibchen mit dem Logo 3.Liga, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

4.5. Online

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio, Fotografie) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed-Zone und von der Pressekonferenz vornehmen. Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Medientribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed-Zone und - je nach Kapazität - auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimverein in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter der Vereine bzw. für deren Dienstleister, die eigene Online-Auftritte betreiben oder betreiben lassen. Berichterstattung von Vereinsmitarbeitern in Live-Text und Live-Audio ist zulässig.

Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich akkreditierte Mitarbeiter der Vereine.



IV. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

1. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

Bis zehn Minuten nach Spielende dürfen nur die erstverwertenden Fernsehsender Interviews führen. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich im Anschluss an diese zehnmünütige Frist in der Mixed-Zone.

1.1. Super Flash- und Flash-Interview-Zone

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super Flash- sowie Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der erstverwertenden Fernsehsender aufhalten. In der Flash-Zone dürfen sich ebenfalls akkreditierte Mitarbeiter des Vereins-TV aufhalten.

Die Verantwortlichen der erstverwertenden Fernsehsender stimmen sich spätestens kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Vereine über die Durchführung der Super Flash- und Flash-Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews vor Spielbeginn und in der Halbzeitpause muss der erstverwertende Fernsehsender bis zwei Tage vor dem Spieltermin mit den Medienverantwortlichen des Vereins abgestimmt haben.

1.2. Fernsehen

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

1.2.1 Fernsehproduktion

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z. B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf, mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der Fernseh-Produktion und nach Zustimmung des Schiedsrichters entfernt werden können, der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

Bei Zustimmung des Heimvereins (bis zur Abnahme der Fernsehproduktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signalproduktion des erstverwertenden Fernsehsenders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrandes befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.



Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrophone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrophone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

1.2.2. EB-Teams

EB-Teams dürfen während des Spiels nur hinter den Toren arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen EB-Teams in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, umfasst auf jeder Spielfeldhälfte maximal die Zone zwischen der Eckfahne und der Strafraumgrenze.

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nicht erlaubt. Ausschließlich der live übertragende Fernsehsender darf in der Halbzeitpause mit Zustimmung des Vereins Interviews mit Trainern und Spielern führen, wobei letztere nicht am Spiel beteiligt sein sollen.

1.3. Hörfunk/Audio

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der Erstrechteverwerter der ARD-Anstalten müssen ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

1.4. Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen in Ausnahmefällen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich umfasst auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, auf jeder Spielfeldhälfte die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraum-Grenze.

2. Medientribüne

Die auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken.



3. Mixed-Zone

Die Mixed-Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen, nachdem diese die Umkleidekabinen verlassen haben.

Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Vereine können festlegen, dass die Interviews im Bereich von Fernsehen und Hörfunk ausschließlich vor entsprechenden Interview-Rückwänden durchzuführen sind.

4. Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aufhalten.

V. Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.